

Vereinsatzung der
Visual Arts Society
Gesellschaft für Visuelle Kunst e. V.

Name / Sitz / Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Visuelle Kunst (Visual Arts Society) e.V., Verein zur Förderung Visueller Kunst" mit Sitz in Nürnberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Durchführung von gegenwartsbezogenen Film?, Video? und Theaterproduktionen sowie bildenden Künsten und Kunst mit Hilfe neuer Medien zur Förderung talentierter Künstler in Bayern. Dabei soll nicht der kommerzielle Charakter im Vordergrund stehen sondern vielmehr der bildende und künstlerische Aspekt besonders Berücksichtigung finden.

§ 3

Das Ziel des Vereins soll durch Theateraufführungen, Filmveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen etc. erreicht werden.

Organisation

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig, insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern und darüber hinaus einer breiten Öffentlichkeit im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung steht. Etwaige Gewinne werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Grundsätzlich sind die Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig. Jedoch kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und Büropersonal eingestellt werden, wenn die Organisation der Vereinsziele einen

Arbeitsaufwand darstellt, der ehrenamtlich zu verrichten unzumutbar wird. Über die Vergütung solcher Tätigkeiten entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 7

Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme des sich Bewerbenden.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Prinzipien des Vereins verstoßen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 10

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Bleibt ein Mitglied länger als ein Monat nach Fälligkeit seines Beitrages mit der Zahlung im Rückstand, wird es einmal angemahnt. Hat die Mahnung innerhalb von weiteren vier Wochen keinen Erfolg, kann die Vorstandschaft das Mitglied ausschließen.

§ 11

Der Vorsitzende der Vorstandschaft beruft die Mitglieder im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres zur Mitgliederversammlung.

§ 12

Auf Beschluß der Vorstandschaft oder wenn es mindestens 45% der Mitglieder schriftlich beantragen, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13

Zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsräumen zu laden.

§ 14

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Bei Beschlußfassung über Satzungsänderung ist eine 4/3 Mehrheit notwendig.

§ 16

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft. Sie nimmt die Berichte der Vorstandschaft entgegen und entlastet die Vorstandschaft.

§ 17

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 18

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt ein anderes dessen Aufgaben.

§ 19

Die Vorstandschaft leitet den Verein und erledigt die Vereinsangelegenheiten. Wesentliche Entscheidungen bedürfen einer Abstimmung innerhalb der Vorstandschaft. Eine Vorstandssitzung findet alle drei Monate statt. Bei fernbleiben eines Vorstandsmitgliedes entfällt dessen Stimmrecht.

§ 20

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 21

Über Mitglieder- und Vorstandsschaftsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich die gefaßten Beschlüsse ergeben und das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 22

Das Vermögen des Vereins wird durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden von öffentlicher und privater Seite gebildet.

§ 23

Jedes Jahr ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein Rechenschafts- und Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Müttergenesungswerk zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.